

Allgemeine Geschäftsbedingungen

TÜRTLEY Sailing Crew
c/o TRES UG (haftungsbeschränkt)
(im Text nur „TRES“ genannt)
Zum Klättling 10 | D-94051 Hauzenberg
Tel.: 0049 / (0)8586 – 1688 | E-Mail: fun@tuertley.de

Sitz: Hauzenberg
AG Passau, HRB 10312
Geschäftsführung: Thomas Resch



1. Eckpunkte

Die Übernahme der Yacht durch den Skipper findet am Tag des Check-in zw. 14:00 Uhr und 17:00 Uhr am vereinbarten Ausgangshafen statt. Gästebording: Nach der Übernahme und Freigabe der Yacht durch den Skipper. Reisezeitraum: wenn nicht anders vereinbart von Samstag-Samstag, Rückkehr in die Ausgangsmarina am Vorabend des Check-out zwischen 16:00 Uhr und 17:00 Uhr. Jedes Crewmitglied ist für An- und Abreise und pünktliches Erscheinen für den Törnantritt nach der Sicherheitseinweisung eigenverantwortlich. Verspätetes Erscheinen und somit das Verpassen des Auslaufens berechtigen nicht zur Rückerstattung der angefallenen Kosten. Die anfallenden Kosten für Kojen und Skipper werden später per Mitseglervereinbarung fixiert. Eine Anzahlung ist 5 Tage nach Unterzeichnung und Rücksendung der Mitseglervereinbarung fällig, die Restzahlung ca. 4-6 Wochen vor Törnstart. Variable Kosten vor Ort werden über die Bordkasse (siehe Punkt 3) beglichen.

2. Schiffsführung

Die als Skipper bezeichnete Person ist als Schiffsführer eingesetzt und übernimmt die seefahrerische Betreuung der Crew. Der Skipper führt für alle Teilnehmer:innen eine gemeinschaftliche Sicherheitsbelehrung durch, weist sie in die Besonderheiten der Yacht ein und dokumentiert dies im Logbuch. An Bord sind dessen Anweisungen Folge zu leisten. Dementsprechend kann der Skipper einzelne Mitsegler mit exakt eingegrenzten seemännischen Aufgaben betrauen. Aus diesem Verhalten des Skippers allein kann keine grobe Fahrlässigkeit abgeleitet werden, soweit diese Aufgaben erklärt worden sind und den Mitseglern zugemutet werden können. Zu Beginn des Törns wird ein Mitsegler als Co-Skipper bestimmt, der bei Ausfall des Skippers (Entscheidungsunfähigkeit oder ungewollte Abwesenheit von Bord) seine Rechte und Pflichten übernimmt. Eingesetzt werden ausschließlich erfahrene Skipper mit den notwendigen, nautischen Befähigungsnachweisen.

3. Bordkasse

Die Einrichtung einer Bordkasse ist Pflicht. Jedes Crewmitglied zahlt eine gleiche, zu vereinbarende Summe in die Bordkasse ein. Das Restguthaben wird nach Abschluss des Törns in gleichen Teilen wieder ausbezahlt. Der Skipper hat Kost und Logis in einer eigenen Kabine frei und ist von der Einzahlung in die Bordkasse befreit. Die variablen Kosten wie z.B. Treibstoff, Bordverpflegung, Hafen- / Liegeplatzgebühren, Außenborder, Kurtaxe, Permit- bzw. Transitlogkosten (je nach Schiffgröße zwischen 300,00 Euro und 600,00 Euro z.B. für Check in-out Service, Endreinigung, WiFi,...) und sonstige anfallende Gebühren welche in Bar vor Ort bezahlt werden, werden aus der gemeinsamen Bordkasse bezahlt. In Gasthäusern übernimmt jeder selbst seine Rechnung; der Skipper wird durch die Bordkasse verpflegt. Ferner sind dies auch Kosten, die sich aus der Nichterfüllung des Chartervertrages ergeben können, und etwaige Kosten im Schadensfall, soweit dafür keine Versicherung eintritt oder ein Schaden nicht vorsätzlich von einem Mitsegler verursacht wurde.

4. Risikogemeinschaft

Eine Crew ist eine enge Risikogemeinschaft und jeder trägt Verantwortung für sich selbst, die Crew, außenstehende Dritte und das Schiff. Verursacht jemand einen Schaden eindeutig allein (z.B. Peilkompass geht über Bord, weil dieser nicht umgehängt war), trägt er den Schaden selbst. Ist der Schaden bei der Teamarbeit entstanden oder lässt sich der Verursacher nicht feststellen, ersetzt die Crew den Schaden aus der Bordkasse.

5. Eigenes Risiko

Die Teilnahme an diesem Urlaubstörn und allen mit dem Törn zusammenhängenden Aktionen (z.B. Landausflüge) erfolgt auf eigenes Risiko. Alle Mitsegler werden vor dem Törn in das allgemeine Verhalten an Bord und die Sicherheitsausrüstung eingewiesen. Jeder ist für sich selbst verantwortlich und hat für seine Person die jeweils erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, und zwar sowohl an Bord (z.B. Anlegen der Rettungsweste, persönliche Sicherung an Deck), im Wasser (z.B. Schwimmen, Dinghi fahren, Schnorcheln), als auch am Land (z.B. Landgänge/Roller-/Fahrrad fahren). Für den Fall, dass der Törn mit einer anderen Sportart kombiniert wird, z.B. Klettern, Golfen, Laufen, Standup paddeln oder anderes, weisen wir darauf hin, dass diese Aktivitäten nur auf eigene Verantwortung erfolgen. TRES übernimmt bei diesen Aktivitäten keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Skipper kann an diesen Unternehmungen auf privater Basis teilnehmen übernimmt jedoch keine Verantwortung oder Haftung für die Crew. Schäden (Sach- und/oder Personenschäden), die ein Crewmitglied einem anderen Crewmitglied oder dem Skipper zufügt, sind in der Regel nicht über die private Haftpflichtversicherung abgesichert, da es sich beim Segelsport um eine sog. „gefahrengeeignete Sportart“ handelt. Eine Haftung wird oft in diesem Zusammenhang von den Versicherungsgesellschaften ausgeschlossen. Wir empfehlen bei der eigenen Versicherung nachzufragen, ob ein solcher Ausschluss besteht. Sollte dies der Fall sein, kann man sich über eine sog. Kojenversicherung absichern (z.B. bei der Firma Yacht-Pool). Der Mitsegler bestätigt, dass er mindestens 20 Minuten frei Schwimmen kann und dass für die Teilnahme am Segelsport keine körperlich-medizinischen Bedenken, bzw. Einschränkungen vorliegen. Bei Zweifeln an der Segeltauglichkeit ist TRES und / oder der Skipper vor der Buchung zu benachrichtigen. TRES und / oder der Skipper ist vor, spätestens aber zu Beginn des Segeltörns über Krankheiten / Vorerkrankungen (z.B. Diabetes, Asthma, Epilepsie, psychische Erkrankungen, Allergien, Stoffwechselerkrankungen, Blutdruckstörungen, Migräne, ...) zu informieren und etwaige Hilfsmaßnahmen müssen erläutert werden!

6. Vertrag / Charterbedingungen / Höhere Gewalt / Rücktritt eines Mitseglers

Der zwischen TRES und der Charteragentur geschlossene Vertrag bzw. die Charterbedingungen sind Grundlage dieser Mitseglervereinbarung. Jeder Vercharterer bzw. jede Charterbasis hat andere und eigene Bedingungen und jeder Mitsegler hat das Recht, diese anzufordern und einzusehen. Auslaufverbote bei Starkwind oder Fahrverbote in bestimmte Gebiete oder grenzüberschreitende Fahrverbote müssen von der Crew akzeptiert werden. Sofern die Regelungen die geplante Reise beeinträchtigen, hat der Skipper die Crew vorab informieren. Ist der Segeltörn aufgrund von höherer Gewalt, wie z.B. Brandschäden, Überschwemmungen, Seuchen (einschließlich Epidemien und Pandemien), behördlichen Maßnahmen und sonstigen, unvorhersehbaren, unabwendbaren und unverschuldeten Ereignisse unmöglich, sind die Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten befreit. Der gebuchte Segeltörn wird auf den nächsten freien und durchführbaren Zeitraum umbucht. Der Mitsegler ist berechtigt, innerhalb einer Frist von einer Woche ab Zugang der Information von den neuen Rahmenbedingungen (z.B. Termin / Marina / Yacht) durch Erklärung in Textform gegenüber TRES seine Teilnahme abzusagen. Ohne eine solche Absage gelten die neuen Rahmenbedingungen als vertragsgemäß. Die Parteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen an den anderen Vertragspartner zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Besteht infolge einer Seuche (einschließlich Epidemien und Pandemien) eine Reisewarnung, jedoch keine Einreisebeschränkung für den Ausgangsort des Segeltörns, begründet dies keinen Rücktrittsgrund des Mitseglers. Bei Reiserücktritt eines Mitseglers, gleich aus welchem Grund, zahlt dieser seinen Anteil an den Charterkosten, soweit dafür nicht eine Reise-Rücktrittskosten-Versicherung eintritt.

7. Pflichten der Mitsegler

Der Mitsegler hat für seine Person die jeweils erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, z.B. Anlegen der Life-Belts und / oder Schwimmwesten, Sicherung seiner Person auf oder unter Deck, im Wasser, an Land, etc., wann und wo auch immer. Den Weisungen des Skippers ist Folge zu leisten. Jeder Mitsegler informiert ihn, bzw. den jeweiligen Wachführer in unklaren Situationen. Bei Nichtbefolgen der Anweisungen des Skippers, z.B. Nicht-Anlegen der Schwimmwesten oder Life-Belts bzw. Störung des Bordfriedens (z.B. übermäßiger Alkoholkonsum, öffentliche Unruhe erregen, Rauschmittelkonsum, Gefahrpotential für sich selbst oder andere) hat der Skipper das Recht, das betreffende Crewmitglied von Bord zu weisen, wobei keinerlei Rückzahlungsansprüche entstehen. Der Mitsegler verpflichtet sich, die geltenden, internationalen oder regionalen Gesetze oder Vorschriften des jeweiligen Reiselandes zu befolgen. Verstöße gegen geltende Gesetze erfolgen auf eigene Verantwortung. Wegen der hohen Verstopfungsgefahr dürfen weder Hygieneartikel noch Toilettenpapier in das Rohrsystem der Toiletten gelangen; schwarze Hygienebeutel werden bereitgestellt!

8. Haftungsausschluss

Jeder Mitsegler nimmt auf eigenes Risiko am gemeinschaftlichen Segeltörn und den damit in Zusammenhang stehenden Aktionen teil und ist persönlich voll und ganz für sich selbst verantwortlich. Jeder Mitsegler erklärt ausdrücklich, dass jegliche gegenseitige Haftung, aber auch die Haftung gegenüber dem Skipper für Schäden an Leib, Gesundheit oder Eigentum der Mitsegler und jegliche Forderung von Schadensersatz untereinander sowie gegenüber dem Skipper ausgeschlossen ist. Dies gilt auch für alle Folgeschäden aus der Beteiligung an diesem Segeltörn und für eventuelle Rechtsnachfolger. Der Haftungsausschluss gilt nicht, soweit Schäden von einer Haftpflichtversicherung getragen werden oder vorsätzlich verursacht wurden. Schadensersatzansprüche an den Skipper können ausschließlich nur bei grober Fahrlässigkeit gestellt werden.

9. Datenverwaltung und Urheberrechte

Während des Segeltörns werden Bild-, Film- und Tonaufnahmen angefertigt, übermittelt und gespeichert, welche später zu Anschauungs- und Werbezwecken - auch verändert, kombiniert oder bearbeitet - verwendet werden können. Das Einverständnis an der Veröffentlichung ist nicht widerrufbar und ist uneingeschränkt.

10. Gültigkeit der Vereinbarung

Sollten Teile dieser Vereinbarung ungültig oder undurchführbar sein oder werden, soll dies die Wirksamkeit der anderen Teile dieser Vereinbarung nicht beeinträchtigen. Gleiches gilt, wenn sich herausstellt, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle des unwirksamen/undurchführbaren Teils oder zur Ausfüllung der Lücke soll diese Vereinbarung so ausgelegt werden, dass sie dem beabsichtigten Zweck möglichst nahekommt. Streitigkeiten beurteilen sich nach deutschem Recht. Gerichtsstand ist Passau.